

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staven

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Staven vom 25.10.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Staven vom 22.07.2004, veröffentlicht am 01.11.2004 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.05.2010, veröffentlicht am 21.12.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“ und im Internet am 12.01.2011 des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Staven-Bekanntmachungen, wird der § 1 wie folgt geändert:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Staven führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE STAVEN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Staven, den 6.12.2011

Böhm
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.12.2011 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 06.12.2011